Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Rodenbach (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert am 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S.2022); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 03.07.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Gemeinde Rodenbach unterhält die kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rodenbach werden gemäß § 25 HJKGB betreut:
   a. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
   b. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
   c. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Kindertageseinrichtung und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Rodenbach ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen, offen. Aufgenommen werden Kinder
   a. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
   b. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder).

(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Rodenbach auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

(3) Die Kommune des Hauptwohnsitzes des Kindes und der Erziehungsberechtigten ist für die Betreuung des Kindes zuständig. Bei Wegzug kann in Abstimmung mit der neuen zuständigen Wohnortkommune die Betreuung des Kindes für eine Übergangszeit bis zu 3 Monaten und längstens bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres fortgesetzt werden. Über abweichende Einzelfälle entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher und digitaler Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB).

(2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Rodenbach entschieden.

(3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben, § 6 bleibt unberührt.
Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

§ 5 Aufnahmekriterien

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen und digitalen Antrag nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 (Krippengruppe, Kindergartengruppe). Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen. Danach werden bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung, etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.

Zudem werden bevorzugt Kinder aufgenommen, welche eine Anschlussbetreuung benötigen (z.B. Übergang aus der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung).

(4) Geschwister von Kindern, die bereits in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen, wenn die Plätze nicht von aus besonderen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.

(5) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen, Änderungen sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Kernbetreuung (halbtags bis zu 5,5 Stunden) bleibt davon unberührt.

(6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt nach drei Monaten bzw. spätestens am Ende des Kindergartenjahres.

(7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

(1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.

(5) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 7 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Der Wald- und Naturkindergarten „Wurzelzwerge“ ist an Werktagen montags bis freitags von 08:00 – 15:00 Uhr geöffnet. Alle anderen Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis donnerstags von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags von 07:00 – 15:30 Uhr geöffnet.

Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgelegt.

Die Betreuung der Kinder unterteilt sich in die

a. <u>Kernbetreuung</u>:

Krippenbereich	07:00 – 12:30 Uhr
Kindergartenbereich	07:00 – 12:30 Uhr
Wald- und Naturkindergarten „Wurzelzwerge“	08:00 – 12:30 Uhr

Der erste Monat im Krippenbereich gilt als Eingewöhnungsmonat und kann nur im Rahmen der Kernbetreuung angeboten werden.

b. <u>Zusatzbetreuung (eine über die Kernbetreuung hinausgehende Betreuung):</u>

Krippenbereich
I 12:30 – 14:30 Uhr
II 12:30 – 15:30 Uhr
Kindergartenbereich
I 12:30 – 14:30 Uhr - Am Eichenhain, Kinzigwichtel, Buchbergstraße, Steinäcker, Tausendfüßler
II 12:30 – 15:30 Uhr - Am Eichenhain, Kinzigwichtel, Buchbergstraße, Steinäcker, Tausendfüßler
III 12:30 – 17:00 Uhr - Am Eichenhain, Kinzigwichtel, Buchbergstraße, Steinäcker, Tausendfüßler - Montag bis Donnerstag
Wald- und Naturkindergarten „Wurzelzwerge“
I 12:30 – 14:00 Uhr
II 12:30 – 15:00 Uhr

Eine Zusatzbetreuung kann nur im Rahmen der personellen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung angeboten werden und der Bedarf muss mit einem Arbeitszeitnachweis der Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung legt in Absprache mit dem Träger die Kapazitäten fest.

c. Sonderbetreuung:

Zusätzlich kurzfristig beantragte Betreuungsstunden über die vereinbarte Kern- oder Zusatzbetreuung hinaus, die im Rahmen der personellen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung mit der Leitung der Einrichtung vereinbart werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist auf schriftlichen Antrag erst für den Beginn des übernächsten Monats möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.

(4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei einer Betreuung länger als 12:30 Uhr ist die Anmeldung des Kindes zum Mittagessen verpflichtend.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
a. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für bis zu vier Wochen,
b. während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für bis zu zwei Wochen,
c. an Brückentagen, die den gesetzlichen Feiertagen in Hessen vorausgehen oder anschließen,
d. wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, Einberufung von Personalversammlungen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

(6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

(7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten für das folgende Kalenderjahr erfolgen rechtzeitig im Vorjahr durch digitale Informationsportale und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

(2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Kindertageseinrichtung zu entschuldigen.
Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung pünktlich wieder ab.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

(5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

(6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(7) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.

(8) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(9) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

(10) Bedürfen Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung, so sind die Nachweise dem Träger der Kindertageseinrichtung bereits bei der Anmeldung unaufgefordert vorzulegen.

(11) Jede Änderung von Daten, die mit der Anmeldung erfasst wurden, ist unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei:
   a. Veränderung des Umfangs von Arbeits-, Studien- oder Ausbildungszeiten,
   b. Eintritt in die Elternzeit,
   c. Veränderung des Hauptwohnsitzes und/oder
   d. Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes relevant sind.

   Unter Voraussetzung des Absatzes a. ist der Träger berechtigt, unter Berücksichtigung des Betreuungsangebots, eine Veränderung des Betreuungsumfangs vorzunehmen.
   Unter Voraussetzung des Absatzes b. ist der Träger berechtigt, das Betreuungsangebot auf die Kernbetreuung zu reduzieren.

(12) Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit dem Fachpersonal zeigen.

§ 9 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Erziehungsberechtigten in dem Aufnahmegespräch über die maßgeblichen Regelungen der die Kindertageseinrichtung betreffenden Satzungen und verweist auf die jeweils aktuellen Fassungen auf der Homepage der Gemeinde Rodenbach.
   a. Die Leitung der Kindertageseinrichtung steht bei Bedarf und nach terminlicher Vereinbarung den Erziehungsberechtigten der Kinder zu Gesprächen zur Verfügung.
   b. Die Personensorgeberechtigten werden mindestens einmal jährlich von dem Fachpersonal zu einem Gespräch eingeladen, um die Entwicklung ihres Kindes im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu thematisieren und weitere Handlungsschritte gemeinsam festzulegen.
   c. Werden gemäß § 8a oder § 8b SGB VIII der Leitung der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat sie das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) abzuschätzen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung und Ausschluss

(1) Abmeldungen sind schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen und werden erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Schulpflichtige Kinder sind grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden.

(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden.

Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Betriebes der Kindertageseinrichtung durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.
Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind, vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten, vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

(5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.

(6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und nach Anschreiben mit dem Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII, das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Dies erfolgt mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über
   a. Name, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
   b. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
   c. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
   d. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
   e. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
   f. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
   g. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Rodenbach besuchen,
   h. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag

nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.
In der Kindertageseinrichtung werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst
- persönliche Daten des Kindes nach Abs. 1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z.B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:
   a. Grund der Datenerfassung
      - als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
      - zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertageseinrichtung,
      - um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
      - aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
      - zur digitalen Speicherung.

   b. Die Daten werden in folgender Form erfasst
      - als schriftliche Dokumentation,
      - als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
      - zur digitalen Speicherung.

   c. Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet
      - in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Kindertageseinrichtung,
      - in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
      - in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechtigte Behörden),
      - zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Rodenbach, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Rodenbach unter www.rodenbach.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen

der Gemeinde Rodenbach, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Rodenbach unter www.rodenbach.de (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 01.08.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

_____ _____

(Ort, Datum) Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 15.07.2025 im Rodenbach Kurier öffentlich bekannt gemacht.

_____ _____

(Ort, Datum) Bürgermeister